

GEDANKENWELT

Orientalisches Seminar Tübingen

Artikel online

Prof. Dr. Lutz Richter-Bernburg

„Vielfalt in der Einheit. Der Islam.“

Islam – religiöse Entwicklung¹

Der Islam (etwa: gänzliche Ergebung in Gottes Willen) gilt verbreitet als Gesetzesreligion. Wie alle derartigen Kurzformeln trifft auch diese womöglich nicht den Wesenskern, wohl aber wesentliche Züge der historisch – einschließlich der Gegenwart – vorfindlichen Realisierung dieser Religion durch ihre Angehörigen, die Muslime. Umgekehrt mag es gerade angesichts einer vielgestaltig flexiblen Realisierung des Glaubens in Geschichte und Gegenwart unstatthaft sein, überhaupt von Islam im Singular zu sprechen, aber genauso gilt, daß Begriffe auch bis zur realitätsfernen Auflösung problematisiert werden können, sodaß letztlich anstelle des doch augenfälligen Waldes sich dem prüfenden Blick nur noch Bäume zeigen. Wiederum ist einsichtig, daß sich ca. 1400 Jahre Geschichte auf einem Territorium, das heute von der atlantischen Küste Nord- und Westafrikas bis Indonesien und von Kasachstan und Sinkiang bis Schwarzafrika reicht, nicht leicht unverzerrt auf wenige Seiten komprimieren lassen. Dennoch soll hier in der vielleicht vermessenen Hoffnung, durch Fehlgewichtung ausgelöste Irreführung vermeiden zu können, eine

einführende Skizze versucht werden. Dabei ist, um es plakativ zu formulieren, auf der realen Vielheit in der Einheit zu bestehen – trotz Gemeinsamkeiten dogmatischer Grundlagen und Übereinstimmung in den fünf religiösen Grundpflichten des gläubigen Individuums (Glaubens-bekenntnis, Ritualgebet, Almosengabe, Ramadanfasten, Wallfahrt nach Mekka).

Gegenwärtig leben mehr als eine Milliarde Muslime auf der Erde; von ihnen gehören ungefähr neun Zehntel der sunnitischen und zehn schiitischen Konfession an. Letztere hat ihren Schwerpunkt in Iran, doch leben auch im angrenzenden (arabischen) Iraq, in Libanon und in Indien große schiitische Gemeinschaften. Obwohl sich konfessionelle Identitäten, sowohl der Mehrheit wie von Minderheiten, erst in einem jahrhundertewährenden Prozeß herausgebildet haben, sind erste Spaltungen schon knapp drei Jahrzehnte nach Mohammeds Tod in der Gemeinde seiner Anhänger aufgetreten.

Mohammed, der Stifter des Islams.

Auch wenn herkömmlich in der muslimischen Tradition die Geburt Mohammeds ungefähr in das Jahr 570 n. Chr. datiert wird, gibt es dafür keinerlei historische Anhaltspunkte. Seine Tätigkeit als Verkünder einer neuen religiösen Botschaft begann um das Jahr 610 und hielt bis zu seinem Tode 632 an, doch teilt die Auswanderung von Mekka nach Medina 622 (die Hedschra) seine Wirksamkeit in zwei grundsätzlich verschiedene Phasen. In seiner Vaterstadt Mekka war Mohammed in seiner religiösen Rolle ein Privatmann, dessen Lehre von den Herrschenden als so

¹ Folgendes Exposé fühlt sich nach bestem Wissen und Gewissen wissenschaftlicher Methode verpflichtet, d.h. eben auch dem methodischen Agnostizismus historisch-kritischer Wissenschaft unter Absehung von jedwedem religiösen Dogma.

bedrohlich angesehen wurde, daß das traditionelle Stammesrecht nach dem Tode eines ihn schützenden Oheims seine Unversehrtheit nicht lange garantieren konnte. Da umgekehrt in der pluritribalen Oasensiedlung Medina ein unlösbar erscheinender Stammeskonflikt nach Schlichtung verlangte und Mohammed dort kein völliger Unbekannter mehr war, wurde ihm (mit seinen mekkanischen Anhängern) dort nicht nur Asyl geboten, sondern eine öffentliche Rechtsstellung als Gemeindevorsteher.

Damit war Mohammed nicht nur geistlicher Führer seiner Anhänger, sondern zugleich politischer und militärischer Befehlshaber – nicht zu reden von seiner primären religiösen Funktion als Überbringer göttlicher Offenbarungstexte. Schon unter den ersten muslimischen Generationen wurde die Schaffung des Gemeinwesens in Medina seit 622 als so fundamental angesehen, daß sie zur Epoche der sogenannten Hedschraära wurde, eines reinen Mondkalenders (Beginn 15./16. Juli 622). Gegen Ende seines Lebens gelang Mohammed und seinen Anhängern die Einnahme Mekkas, womit gleichzeitig die vorislamische jährliche Wallfahrt zum mekkanischen Heiligtum als Hajj in die neue Religion integriert werden konnte. Die nach der Überlieferung von Mohammed durch sein Beispiel sanktionierten Riten werden bis heute eingehalten und erlauben so allen, die sie vollziehen, die Kommunion mit Mohammed und sämtlichen Generationen der Gläubigen seitdem.

Koran und Sunna

Die von Mohammed als Gottes eigenes Wort verkündeten „Vortragstexte“ (so vielleicht *qur'ān* [Koran] wiederzugeben) wurden schon innerhalb der erwähnten 22 Jahre der Mitteilung zur „Schrift“ und endgültig etwa zwei Jahrzehnte nach Mohammeds Tod kodifiziert; die

Textgestalt des seitherigen Koranbuches ist, vor allem im Vergleich zur Bibel, fast völlig eindeutig.

Mohammeds Lebenserfahrung, Ausgrenzung und Verfolgung in Mekka, und später in Medina, Erfolg, Rückschläge, Anfeindungen, Zwist mit den dortigen jüdischen Stämmen, endlicher Sieg, etc. spiegeln sich im Koran wieder, sodaß er einerseits die bei weitem zuverlässigste Quelle zu seiner Biographie darstellt, ohne doch andererseits biographische Intentionen zu haben. So ist die Suche nach dem historischen Mohammed fast so schwierig wie die nach dem historischen Jesus (oder Sokrates...). Auch die erzählenden „Prophetenbiographien“ der islamischen Tradition füllen die Lücke nicht, da ihr Interesse die wunderhafte Überhöhung seines Lebens ist.

Im Glauben der Muslime hat sich das Bekenntnis zu Mohammed als Gottes Gesandten, das auf das zu striktem Monotheismus in der Bekenntnisformel folgt, nicht auf seine Funktion als des unbezweifelbar korrekten Überbringers des Gotteswortes beschränkt, sondern verwandelte sich, ebenfalls in einem ausgedehnten Prozeß, in den Glauben an seinen Lebensvollzug in Wort, Tun und Lassen als zweite Offenbarungsquelle neben dem Koran. Sein Leben wurde zum normsetzenden Vorbild (arabisch *sunna*) für alle Gläubigen.² Anders als der Koran

² Dies gilt genauso auch für die Schiiten, die ihren Namen („Parteigänger“, d.h. Anhänger Alis) den Auseinandersetzungen des dritten Hedschra-Jahrzehnts verdanken. Ebenfalls in den damaligen Konflikten, noch vor der Abspaltung der (nachmaligen) Schiiten, entstand eine Gruppierung, die als die „Sezessionisten“ bekannt wurden und deren Militanz auch untereinander sie zunächst in immer weitere Absplitterungen trieb, bevor sie sich mäßigten und in bestimmten geographischen Nischen (im südlichen Algerien, omanischen Hinterland) dauerhafte Herrschaftsbildungen hervorbrachten; sie waren die ersten, die das Verhältnis von „Glauben und Werken“ theologisch problematisierten, und ansonsten diejenigen, die die

wurde jedoch die Überlieferung seines Redens und Handelns erst verschriftlicht, als eine Scheidung in authentisches und untergeschobenes Material kaum noch möglich gewesen wäre. Stattdessen wurde ein gutes Jahrhundert religiöser Entwicklung, Veränderung, Verwerfung innerhalb der Gemeinde auf Mohammed zurückprojiziert. Kritik an der Riesenmasse derartiger Überlieferungen in der Form von „Momentaufnahmen“ (arab. Singular *Īadīṭ*) konzentrierte sich meist auf die Zuverlässigkeit der „Gewährsmännerkette“, ohne die in der klassischen Ausprägung die Überlieferung erst authentifizierte. Der Vorwurf nicht-sunnagemäßen Denkens oder Handelns hat bis heute die religiöse Polemik innerhalb des Islams bestimmt und läßt sich leicht zu den verschiedensten Zwecken instrumentalisieren.

Spaltungen, Konfessionen

Mohammed starb, ohne einen Nachfolger bestimmt zu haben; als Offenbarungsbringer konnte es für ihn keine Nachfolge geben: er ist „das Siegel der Propheten“. Doch seine anderen Funktionen, seien es geistliche, etwa als Vorbeter beim rituellen Gemeindegebet, politische oder militärische, wurden einem Nachfolger/Stellvertreter (eingedeutscht: Kalif) aus der Gruppe seiner engsten Gefolgsleute übertragen. Das damit, jedenfalls in der späteren Rückschau, implizierte Ideal der Einheit der Gemeinde und des Gemeinwesens aller Muslime, zerbrach nach weniger als drei Jahrzehnten und wurde spätestens mit dem Sturz des nachmaligen Abbasidenkalifats 1258 durch die Mongolen von der „sunnitischen“ (ursprünglich ein Kampfbegriff) Mehrheit auch theoretisch aufgegeben. Doch schon lange vorher (spätestens seit der Mitte des 3./9. Jhs.) hatte der Kalif seine geistliche Autorität als Ausleger des göttlichen

Gesetzes an die Experten, die Religionsgelehrten, verloren, die in der sunnitischen Mehrheitskonfession deswegen auch die Erben der Propheten genannt wurden. Damit emanzipierte sich die Gesellschaft als Religionsgemeinschaft von der jeweiligen Obrigkeit.

Unter den Schiiten verlief diese Entwicklung vergleichbar, wenn auch zeitlich versetzt und in manchen Aspekten verschieden. Hier setzte sich zunächst die Idee eines charismatisch begnadeten, autoritativen religiösen Führers aus der Familie des Propheten durch, und erst als die Generationenfolge solcher *Imame* durch „Entrückung“ des je nach Sekte verschiedenen letzten aufhörte, trat an deren Stelle die Hoffnung auf dessen Wiederkehr als endzeitlichen Befreiers („Mahdī“) und für die Zwischenzeit die Autorität der Gelehrten. Da die Herrschaft im Prinzip nur dem Imam zukam, standen die Gelehrten fast immer in einer gewissen Distanz bis Opposition zum jeweiligen Regime, selbst als mit der Safavidendynastie in Iran seit 1501 eine zunächst von vielen als legitim akzeptierte Obrigkeit an die Macht kam. Freilich hat erst Khomeini mit der Errichtung der Islamischen Republik 1979 die schon früher im schiitischen Klerus formulierte Idee der „Regentschaft des Religionsgelehrten“ politische Wirklichkeit werden lassen. In der andererseits von westlichem Verfassungsdenken mitgeprägten iranischen Verfassung stehen theokratische und partizipatorisch-demokratische Elemente nebeneinander und gegeneinander, wie vor allem seit der Wahl Chatamis zum Staatspräsidenten deutlich wird.

Religiös begründeter politischer Aktivismus, wie ihn die Safaviden vertraten und die iranische Geistlichkeit wiederholt in der modernen Geschichte, war unter den „Zwölferschiiten“ (nach der Zahl der von ihnen geglaubten Imame) durchaus nicht immer verbreitet. Im

egalitären Ansätze des Islams am ernstesten nahmen.

Gegenteil, gerade im Zeitalter der Imame und noch bis ins Spätmittelalter³ verhielt man sich zu eigenem Schutze ruhig und politisch abstinert. Aktivismus, welcher meist chiliastisch getönt war, war eher unter den „Siebenerschiiten“ verbreitet, zu denen die Fatimidendynastie zählte und die noch heute, vor allem in Syrien und Indien konzentrierten, Ismailiten; ihre Fortexistenz verdanken sie freilich einer weitgehenden politischen Zurückhaltung, nachdem eine ihrer Richtungen (die „Assassinen“) ca. 1100-1250 gegenüber der sunnitischen Obrigkeit und danach auch den Kreuzfahrern militante Kampagnen einschließlich politischen Mordes geführt hatte.

Geistlichkeit im Islam?

Auch wenn der Islam keine Sakramente kennt, die von einer Priesterschaft zu „verwalten“ wären, gibt es sowohl bei Sunniten wie bei Schiiten seit vielen Jahrhunderten eine wohlorganisierte, vor allem bei Schiiten extrem hierarchisierte, Geistlichkeit, die das religiöse Lehramt versieht und deren Ausbildung speziellen, oft hoch privilegierten Institutionen (vgl. etwa al-Azhar in Kairo, die Hochschulen von Qom, etc.) obliegt. Trotz der prinzipiellen Gleichheit aller Gläubigen und trotz flexibler, offener Strukturen ist in der historischen Wirklichkeit die Stellung der Experten, eben der Religionsgelehrten, kaum je angefochten worden. Gerade im Verlauf der zunehmenden Säkularisierung des vergangenen Jahrhunderts ist die Aufgabe der Auslegung des Glaubens zu oft den traditionell ausgebildeten Religionsgelehrten überlassen geblieben, bzw. von fundamentalistischen Strömungen okkupiert worden, deren Erfolg außer auf konkreten Defiziten in

Politik und Wirtschaft auch auf solchen der (religiösen) Bildung beruht.

Rechtswissenschaft (arab. *fiqh*)

Die „Königsdisziplin“ unter den religiösen Fächern ist im Islam die Wissenschaft vom Religionsgesetz (arab. *šarīʿa*), welches den umfassenden Regelungsanspruch des Islams ausdrückt; dieser Anspruch bezieht sich nicht nur auf alle Lebensvollzüge des gläubigen Individuums, sondern ebenso auf Gesellschaft und Politik. So umfaßt das Religionsgesetz ethische Forderungen sowie Straf- und Zivilrecht und Ritualbestimmungen. Freilich ist der Koran kein Gesetzbuch (nur ein Bruchteil seiner Verse hat einschlägigen Inhalt) und regelt nur die Konflikte, die sich offenkundig menschlichen Bemühungen entzogen; hauptsächlich sind hier Erb- und Personenstandsrecht zu nennen sowie Normierung des Sexualverhaltens. Sollte daraus ein umfassender Code entstehen, brauchte es einer Methode der Deduktion weiterer Normen und wenn möglich, weiterer Textgrundlagen. Letzteres schienen die Überlieferungen vom Propheten Mohammed, in denen man seine *sunna* (normsetzendes Vorbild) repräsentiert sah, zu bieten; als Methode setzten sich Analogieschluß und (*ex post* festgestellter) Konsens durch. So wurde das Recht ein auf Präzedenzfälle gestütztes Expertenrecht, das gegebenenfalls große Flexibilität und Offenheit auszeichnet(e), das häufig genug aber auch politischer Manipulation unterlag. Diese war umso leichter möglich, als gerade politisches Handeln drastisch unternormiert war, sondern weitestgehend der Entscheidungsfreiheit des Herrschers und seiner Beauftragten anheimgestellt blieb. Bis zur Mitte des 3./9. Jhs. bildeten sich im sunnitischen Islam vier „Rechtsschulen“ heraus, zu denen eine entsprechende im schiitischen Islam trat; sie trugen noch lange danach erbitterte Kontroversen aus, bevor sie seit etwa 1250 zu einem gewissen Ausgleich untereinander kamen.

³ Die Epochenbezeichnungen sind hier aus der europäischen Geschichte genommen, lassen sich nach meiner Überzeugung aber auch auf die islamische Welt übertragen.

Oben wurde mit Bezug auf die Prophetentraditionen vom Ausblenden eines Entstehungsprozesses aus dem späteren Geschichtsbewußtsein gesprochen. Vergleichbares gilt im Bereich des Rechts und juristischer Reflexion bis in die Gegenwart für den Begriff des Religionsgesetzes und seine Interdependenz mit gesellschaftlichen, ökonomischen und anderen Faktoren. Da nach allgemeiner Ansicht Auslegung und Konkretion der göttlichen Gebote (*šarī'a*) viel eher als eigentlich theologische Aussagen den Wesenskern des Islams berühren, hat eine derartige Hypostasierung historischer Kontingenzen schwerwiegende Folgen.

Theologie

Sowohl innere Konflikte unter den Muslimen (als Gesamtheit mit dem koranischen Begriff *umma* benannt, welcher heute auch die säkulare Einzelnation bezeichnet) als auch Apologetik und Polemik gegenüber anderen im Kalifat und seinen Nachfolgestaaten ansässigen Religionsgemeinschaften regten schon frühzeitig theologisches Denken an, mit dem der eigene Glaube in möglichst widerspruchsfreie Begriffe gefaßt werden sollte. Eine als solche akzeptierte Rechtgläubigkeit hat sich dabei bei beiden Konfessionen erst im Laufe von Jahrhunderten herausgebildet, bzw. deren Inhalte haben sich während dieser Prozesse teilweise grundlegend verändert. Auch ohne einem vulgarisierten Marxismus zu huldigen, kann dabei eine Beeinflussung durch gesellschaftliche und politische Veränderungen nicht geleugnet werden; dies gilt etwa für das Übergewicht, welches seit dem frühen 4./10. Jh. in der sunnitischen Theologie die Lehren über Gottes Allmacht und Prädestination bekamen. Umgekehrt zeigte sich schiitische Theologie, der es bis zum

Ausgang des Mittelalters nie um Affirmation von Bestehendem ging, viel offener für die Lehre von der Willensfreiheit und philosophische Einflüsse.

Mystik

Schon seit den Anfängen kannte der Islam eine Bewegung relativer Askese, freilich nicht im Sinne christlichen Mönchtums, und allgemein frommer Skrupelhaftigkeit, mit denen eine Verinnerlichung religiöser Pflichterfüllung und Ausrichtung des gesamten Lebens nach Gottes Willen intendiert wurde. Bis zum 4./10. Jh. bildete sich eine Mystik („Sufik“) aus, deren Hauptvertreter wegen ihres heiligmäßigen Lebens und ihnen zugeschriebener Wunder oft über den Tod hinaus tiefe Verehrung auf sich zogen; solche Heroen der Gottesliebe galten als Wegweiser zu einem extatischen Einheitserlebnis mit Gott (*unio mystica*), das vor allem nach Entstehung einschlägiger Bruderschaften (seit 6./12. Jh.) auch für eine Massengefolschaft durch Einhalten einer vorgezeichneten Disziplin zu einem erreichbaren Ziel wurde. Auf Jahrhunderte hinaus und teilweise bis in die Gegenwart wurde der Volksislam durch mystische „Orden“ geprägt, in deren Umkreis auch der Kult wundertätiger Heiliger aufblühte.

Die Bezeichnung „Mystik“ oder „Sufik“ ist jedoch fast bedeutungslos angesichts der Vielzahl darunter gefaßter Richtungen, welche sich in Theologie, Haltung zum Religionsgesetz und Ritualpraktiken oft grundlegend widersprechen.

Philosophie

Spätantike Philosophie (neoplatonischer Aristotelismus) – und Wissenschaft – wurde nach anfänglicher Latenz von den Muslimen intensiv rezipiert, wobei sprachliche und fachliche Kompetenz im Laufe des ungefähr

zweihundertjährigen Übersetzungsprozesses (ca. 750-950) dramatisch zunahm und zu dauernder schöpferischer Aneignung führte. Die theologische Reflexion blieb lange von philosophischen Lehren unberührt, konnte sich jedoch trotz aller Polemik und Anathematisierung auf Dauer deren intellektueller Attraktivität nicht völlig entziehen, was zunächst, doch keineswegs ausschließlich, die Rezeption der aristotelischen Logik bezeugt.

Erneuerung

Seit dem Mittelalter existierte die Vorstellung, daß mit Anbruch eines neues (Hedschra-) Jahrhunderts der muslimischen Umma ein religiöser Erneuerer geschenkt werde, der sie auf den richtigen Weg zurückführe. Konkurrierend mit dieser Hoffnung bestand allerdings auch die eher pessimistische Vorstellung, daß zunehmender zeitlicher Distanz zum besten Menschen – Mohammed – und zur besten Generation – der seiner ersten Anhänger – ein bis zum Endgericht nicht mehr aufhaltbarer zunehmender Verfall entspreche. Unabhängig davon galt als Bezugspunkt jeglicher Erneuerung immer das Vorbild Mohammeds, seine *Sunna*, welche sich als Leerformel, gleichviel durch welche Inhalte bestimmt, immer anbot. Auch das 18. Jh. sah in verschiedenen Regionen der islamischen Welt voneinander unabhängig, vielmehr teilweise in radikalem Widerspruch zueinander, das Entstehen von Erneuerungsbewegungen; in charakteristisch islamischer Ausprägung verbanden einige davon „innere Mission“, bzw. religiöse Erweckung bisher marginaler Gruppen mit militärisch-politischer Expansion. Die Gunst der Umstände hat in bestimmten Gegenden den daraus erwachsenen Herrschaftsverbänden bis jetzt eine Fortexistenz ermöglicht (vgl. den saudi-arabischen „Wahhabismus“).

Dschihad

(unterterminologisch: „Anstrengung bei der Abwehr von etw./jdm.“, daraus dann terminologisch: „religiös geforderter Kampf“, meist gegen Nichtmuslime). Die Unschärfe des Begriffs in seiner koranischen Verwendung gibt bis heute Anlaß zu einseitigen, bzw. ideologisch begründeten Auslegungen. Dagegen ist zweierlei festzuhalten: einmal die in der Geschichte seit Mohammeds eigenen Lebzeiten konsensuale Exegese der einschlägigen koranischen Passagen als auf bewaffneten Kampf der muslimischen Gemeinde (*umma*) bezüglich und zum anderen die in der Sufik entwickelte Lehre vom „größeren Dschihad“ als der dauernden geistlichen Anstrengung im Widerstand gegen die selbstischen und widergöttlichen Impulse des eigenen Selbst, bzw. der von den Sufis sogenannten „Triebseele“. Je nach Zusammenhang sind beide Bedeutungen bis heute gebräuchlich, und es liegt nahe, daß je nach Adressat, bzw. auch Opportunität eine der beiden hervorgehoben wird.⁴

Traditionale („vormoderne“) Lehre

Die Aufrufe des Korans zur „Anstrengung auf dem Wege Gottes“, so die buchstabengenaue, doch sinnverwischende Verdeutschung des arabischen Wortlautes, verschärfen sich deutlich im Laufe des zweiundzwanzigjährigen Offenbarungsprozesses, was eine eindeutige Auslegung der Gesamtintention des Textes erschwert, wenn nicht ausschließt. Gegen Ende von Mohammeds Leben geht es eindeutig um bewaffnete Selbstverteidigung seines Gemeinwesens (*umma*) gegen nichtmuslimische Gegner. Wie auch sonst in der Militärtheorie sind die Übergänge von Defensive zu Offensive

⁴ Die Frage, ob Dschihad ein Äquivalent von „heiligem Krieg“ sei, sollte nicht überbewertet werden, da es bei Dschihad nicht nur um religiös gerechtfertigten, sondern religiös gebotenen Kampf geht.

fließend, sowohl im Horizont des Korans wie in der gesamten Geschichte der islamischen Welt. Immerhin wurde sofort nach Mohammeds Tod Dschihad als kollektive Pflicht zur Unterwerfung der Welt unter die Herrschaft des Islams verstanden, und dies blieb bis weit in die Osmanenzeit hinein das Fundament der islamischen Kriegsrechtslehre. In der konkreten Situation konnte Dschihad, d.h. Schutz der *umma* gegen äußere Feinde, immerhin auch im Abschluß mehr oder weniger langfristiger Waffenstillstandsverträge bestehen, woraus sich im 19. Jh. eine Anerkennung von Friedensschlüssen im damaligen völkerrechtlichen Sinne entwickelte.⁵

Grundlegend für die hier zu skizzierende Lehre vom Dschihad sind weiterhin zwei Elemente: Ausbreitung islamischer Herrschaft, idealerweise bis an die Enden der Welt, schloß die Duldung der Religionsausübung von Angehörigen sogenannter Buchreligionen ein, d.h. von Juden, Christen und, eher umstritten, Zoroastriern (eine entsprechende Anerkennung des Hinduismus in Indien blieb kontrovers). Zum anderen war von Anbeginn Dschihad die Verantwortung der Obrigkeit, woher der Begriff „kollektive Pflicht“; die Obrigkeit wiederum hatte fast unbegrenzten, allenfalls durch öffentliche Meinung eingeschränkten Ermessensspielraum in Auslegung und Erfüllung dieser Pflicht. Untertanen mußten also dem Aufruf der Obrigkeit zum Dschihad folgen, hatten aber selbst keine Autorität, ihn zu erklären oder autonom zu unternehmen.

Moderne und Gegenwart

Entgegen der immer herrschenden Mehrheitsüberzeugung bestand bei

⁵ Auch im „westlichen“ Völkerrecht galt lange der Kriegszustand als das natürliche Verhältnis zwischen Staaten.

militanten Minderheiten der Muslime seit der Frühzeit wiederholt die Tendenz, den Begriff „Ungläubige“ auch auf Muslime anzuwenden, die nicht der jeweils eigenen Lehre folgten. Demnach konnte auch der Kampf gegen muslimische Mehrheiten, abgesehen von „regulären“ Ungläubigen, als Dschihad definiert und gefordert werden. Autorität dazu hatte die jeweilige Führung dieser Gruppen, da sie in deren Augen die eigentlich legitime, auch geistliche, Obrigkeit aller Muslime darstellte. Gegenwärtig besteht eine derartige Situation für die Schiiten aufgrund der Lehre von der „Regentschaft des Rechtsgelehrten“ (Khomeini, bzw. Islamische Republik Iran); unter Sunniten haben sich ähnliche Tendenzen ebenfalls manifestiert, indem Repräsentanten von Staaten, deren Gesetzgebung nicht ausschließlich dem islamischen Religionsgesetz (*schari'a*) folgt, als ungläubige, mit Waffengewalt zu bekämpfende Feinde deklariert werden. Daß der Staat Israel *a fortiori* in diese Kategorie gehört, ist aufgrund der gemeinmuslimischen Überzeugung von der Heiligkeit Palästinas nicht überraschend. Dabei überschneiden sich säkulare Ideologien des antikolonialen Befreiungskampfes mit islami(sti)schen Begründungen. Die Säkularisierung nahöstlicher Staaten und Gesellschaften zeigt sich nicht nur darin, sondern überhaupt im Phänomen des ideologisierten Islam als Islamismus, sowie in der Formulierung „Islamischer Dschihad“, mit der sich ein Gegensatz zwischen verallgemeinert-säkularem und religiösem Sprachgebrauch artikuliert. Grundlegende Abweichungen von „klassischen“ (s.o.) Dschihad-Lehren liegen in der Privatisierung des Kampfes, in der Aggression gegen Nonkombattanten sowie im Selbstmordattentat als Abkürzungsweg ins Paradies.

„Der Westen“ als Herausforderung

Auf dem indischen Subkontinent und im Osmanischen Reich schon vor 1800, doch verstärkt und fast „globalisiert“ im 19. Jh.

wurde den Muslimen die Überlegenheit europäischer Mächte drastisch vor Augen geführt. Auch wenn das Zugeständnis dieser säkularen Überlegenheit lange kompensiert wurde – und vielfach immer noch oder wieder wird – durch religiöses Überlegenheits- und Erwähltheitsbewußtsein, so widersprach dennoch der unbestreitbare irdische Erfolg der Ungläubigen der seit Jahrhunderten überkommenen Selbstgenügsamkeit und hat mit wenigen, obgleich virulenten Ausnahmen, auch das religiöse Wertesystem nachhaltig verändert (vgl. „soziale Gerechtigkeit“). Nach zwei Jahrhunderten der Begegnung, antagonistischer Konfrontation wie produktiven Austausches, bleibt die Frage religiösen *Aggiornamento* freilich nicht bloß umstritten, sondern von individuellen Lösungen abgesehen auf institutioneller oder gesamtgesellschaftlicher Ebene ungelöst, ohne daß hier eine Einheit der vergangenen zwei Jahrhunderte oder der verschiedenen Länder der islamischen Welt behauptet werden soll. Moderne hat auf ihrem Ursprungskontinent, Europa, unsäglichen Horror ausgelöst; daher kann es strenggenommen kaum überraschen, daß es auch in außereuropäischen Gesellschaften zu aggressiv bis menschenverachtend ausgetragenen Konflikten kommt. Festzuhalten bleibt in jedem Fall, daß „Moderne“, wie immer sie definiert werde, seit langem muslimische Mehrheitsgesellschaften erfaßt hat, sodaß deren Blick auf die jeweils „eigene“ Vergangenheit ein unausweichlich postkolonialer oder postimperialer ist, d.h. ein vor jeder Reflexion immer schon verwestlichter; das gilt fast ausschließlich auch für die jeweiligen Fundamentalismen. In ihnen tritt anstelle gelebten Islams präntendierter Islamismus, aus dem Boden schleichender Säkularisierung erwachsene Ideologie. Weder sie noch bloßer Traditionalismus kann das Problem einer neuen Hermeneutik von Koran und Sunna, von Religionsgesetz und Theologie, durch Leugnen, sei es auch unter brutaler

Gewaltanwendung, einer zukunftsfähigen Lösung näherbringen.

© Lutz Richter-Bernburg, 2002

All rights reserved